

Notizen:

Praxisstempel



Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711/228 45-0
Fax: 0711/228 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de
Internet: www.lzk-bw.de

Bezirks Zahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg
Tel.: 0761/4506-0
Fax: 0761/4506-400

Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim
Tel.: 0621/380 00-0
Fax: 0621/380 00-170

Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711/7877-0
Fax: 0711/7877-238

Bezirks Zahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/911-0
Fax: 07071/911-209

Patienten-Information



Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

*Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!*

→ Als Patientin bzw. Patient mit Anspruch auf Beihilfe und zugleich privater Vertragspartner Ihrer behandelnden Zahnärztin bzw. Ihres behandelnden Zahnarztes begegnen Sie unterschiedlichen Rechtsverhältnissen. Nicht selten resultieren daraus auch Differenzen zwischen der zahnärztlichen Rechnungsauslegung und der Höhe der Erstattung der Aufwendungen durch die Beihilfestelle. Ursache sind die teilweise unterschiedlichen Rechtsauffassungen bei der Auslegung der Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), zum Teil aber auch beihilferechtliche Besonderheiten, die einer vollständigen Erstattung der Zahnarzt-Rechnung im Wege stehen.

→ Die nachfolgenden Hinweise sind zwischen der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg und dem Finanzministerium Baden-Württemberg abgestimmt.

- 1. Beim Honoraranspruch Ihrer Zahnärztin bzw. Ihres Zahnarztes Ihnen gegenüber auf der einen Seite und Ihrem Anspruch auf Beihilfe gegenüber Ihrem Dienstherrn auf der anderen Seite, handelt es sich um zwei unterschiedliche Rechtsbeziehungen.
- 2. Der zahnärztliche Honoraranspruch gegenüber privatversicherten und beihilfeberechtigten Patientinnen und Patienten richtet sich ausschließlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).



→ 3. Die Gewährung von Beihilfe erfolgt nach den für Sie jeweils geltenden Beihilfavorschriften (z. B. BVO Baden-Württemberg, BhV des Bundes). Danach sind Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind (§ 5 Abs. 1 BVO BW bzw. BhV des Bundes).

→ Die medizinische Notwendigkeit ergibt sich aus § 1 GOZ, die Bemessung der Gebührenhöhe ist in § 5 GOZ geregelt. Danach bemisst sich das Honorar zwischen dem 1,0 fachen und dem 3,5 fachen des Gebührensatzes. Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. In der Regel darf ohne Begründung eine Gebühr zwischen dem 1,0 fachen und dem 2,3 fachen Gebührensatz in Ansatz gebracht werden; ein Überschreiten des 2,3 fachen Gebührensatzes ist dann zulässig, wenn Besonderheiten der oben genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen. In diesem Fall hat die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt in der Rechnung eine stichwortartige nachvollziehbare Begründung für jede Überschreitung anzugeben.

→ Daneben kann mit der Patientin bzw. dem Patienten allerdings auch ein Gebührensatz oberhalb des 3,5 fachen Satzes vereinbart werden (§ 2 Abs. 1 GOZ), eine solche Vereinbarung ist für die Beihilfe jedoch stets unbeachtlich.

→ Die Beihilfestelle ist im Rahmen der Beihilfebearbeitung zu einer Überprüfung der zahnärztlichen Rechnung hinsichtlich der Notwendigkeit und Angemessenheit aller erbrachten Leistungen berechtigt.

→ 4. Nach Maßgabe der Beihilfavorschriften sind Aufwendungen für bestimmte zahnärztliche Leistungen nur begrenzt oder überhaupt nicht beihilfefähig, für neueingestellte Personen gelten zudem Wartefristen.

→ Daraus folgt, dass eine Gewährung von Beihilfe zu bestimmten, von Ihrer Zahnärztin bzw. Ihrem Zahnarzt berechneten Gebühren ganz oder teilweise entfallen kann, so dass auf Sie Restkosten entfallen, die sie selbst tragen müssen.

→ 5. Die zahnärztliche Rechnung wird gemäß § 10 GOZ, soweit sie nach den Rechtsvorschriften der GOZ/GOÄ formgerecht erstellt ist, unabhängig davon fällig, ob die Beihilfestelle Ihnen die Rechnung ganz, nur teilweise oder gar nicht erstattet.

→ Bei Verständnisfragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Zahnärztin bzw. Ihren Zahnarzt oder aber an die für Sie zuständige Beihilfestelle.

**Ihre Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg**